

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 07/2020
		Seite: 1

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003
in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2020**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten
Gebührentarif

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	07/2020
		Seite:	2

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und aufgrund von §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 15.12.2003 mit Änderungen vom 27.09.2011, 17.06.2019 und 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Salzkotten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif) und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Salzkotten in Anspruch nimmt.

§ 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Salzkotten. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Salzkotten zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 07/2020
		Seite: 3

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Salzkotten im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

1. Die 3. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2003 mit der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2011 außer Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	07/2020
		Seite:	4

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003

Gebührentarif

A) Grabbenutzungsgebühren

1. für ein Erbbegräbnis je Stelle	690,00 EUR
2. für ein Grab in der Reihe der Erwachsenen	493,00 EUR
3. für ein Grab in der Reihe der Kinder	162,00 EUR
4. für ein Urnengrab als Reihengrab	305,00 EUR
5. für ein Urnengrab als Erbbegräbnis je Stelle	381,00 EUR
6. für ein Reihengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	967,00 EUR
7. für ein Urnengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	285,00 EUR
8. für ein pflegefreies Reihengrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren)	2.409,00 EUR
9. für ein pflegefreies Urnenreihengrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren)	1.397,00 EUR
10. für ein pflegefreies Wahlgrab/Urnwahlgrab je Stelle (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 30 Jahren zzgl. Verlängerung)	2.811,00 EUR
11. für eine pflegefreie Baumurnen-Reihengrabstätte (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren)	1.496,00 EUR
12. für eine pflegefreie Baumurnen-Wahlgrabstätte je Stelle (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 30 Jahren)	1.784,00 EUR
13. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.

a) Verlängerung einer Erbbegräbnisstelle je Jahr und Stelle	23,00 EUR
b) Verlängerung eines Urnengrabes als Erbbegräbnisstelle je Jahr und Stelle	12,70 EUR
c) Verlängerung eines pflegefreien (Urnen-)Wahlgrabes je Jahr und Stelle	93,70 EUR
d) Verlängerung einer pflegefreien Baumurnenwahlgrabstätte je Jahr und Stelle	59,50 EUR

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	07/2020
		Seite:	5

B) Bestattungsgebühren

1. für eine Sargbeisetzung (Erwachsene)	639,00 EUR
2. für eine Sargbeisetzung (Kind)	134,00 EUR
3. für eine Urnenbeisetzung	110,00 EUR
4. für die Beisetzung einer Totgeburt	69,00 EUR
5. für die Beisetzung in einem Tiefengrab zzgl. dem tatsächlich entstandenen Aufwand	639,00 EUR
6. für Aschenbeisetzungen ohne Urne (Aschestreufeld)	110,00 EUR
7. Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet.	

Es werden folgende Leistungen gewährt:

- Entfernung der Bepflanzung bei Zweitbelegungen
- Ausheben und Ausschmücken des Grabes
- Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von
der Friedhofskapelle zum Grab
- Aufsicht über die Einsenkung des Sarges in das Grab
- Zufüllen des Grabes
- Herrichtung eines Grabhügels mit Auflegen der Kränze

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen,
tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

C) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen
und die Aufbewahrung von Leichnamen

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	107,00 EUR
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle	107,00 EUR

D) Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder
Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und
sonstigen Grabeinrichtungen

Entscheidung des Antrages bei Kinderreihengräbern, Reihengräbern, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten	38,00 EUR
--	-----------

E) Gebühren für sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen
Sach- und Zeitaufwand erhoben

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 07/2020
		Seite: 6

F) Zuschlag für Beerdigungen am Wochenende

Für die Beerdigung an Freitagen ab 14.00 Uhr und an
Samstagen wird ein Zuschlag erhoben:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. für die Beisetzung von Särgen | 110,00 EUR |
| 2. für die Beisetzung von Urnen | 45,00 EUR |

G) Gebühren für die Pflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten

Je Jahr verbleibender Ruhezeit je Stelle	47,50 EUR
--	-----------